

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof Beschluss vom 23.10.2012 – 1 ZB
10.2062 – Veröffentlicht in juris = EzD 2.2.6.2 Nr. 89**

Leitsatz

Austauschanordnung für ungenehmigt eingebaute Kunststofffenster

Zum Sachverhalt

Die Kl. wendet sich erfolglos gegen eine denkmalschutzrechtliche Anordnung, Kunststofffenster durch denkmalverträgliche Holzfenster zu ersetzen und vor dem Austausch der Unteren Denkmalschutzbehörde beurteilungsfähige Werkpläne zur Abstimmung vorzulegen.

Aus den Gründen

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe liegen nicht vor (§ 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO).

...

Rechtsgrundlage der Anordnung zum Einbau von denkmalverträglichen Holzfenstern ist Art. 15 Abs. 3 i.V.m. Art. 6 DSchG. Demnach kann die Untere Denkmalschutzbehörde verlangen dass der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird, soweit dies noch möglich ist, oder dass das Denkmal auf andere Weise wieder instand gesetzt wird, wenn Handlungen nach Art. 6 DSchG ohne die erforderliche Erlaubnis durchgeführt werden.

Mit dem rechtskräftigen Urteil des VG München vom 8.6.2010 (Az. M 1 K 09.4289), mit dem die Klage auf Erteilung der Erlaubnis als unbegründet abgewiesen worden ist, steht nicht nur fest, dass der Kl. kein Anspruch auf die begehrte denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zusteht, sondern auch, dass der erlaubnispflichtige Einbau der drei Kunststofffenster nicht mit dem bayerischen Denkmalschutzrecht vereinbar ist

Die streitgegenständliche Anordnung ist auch nicht ermessensfehlerhaft.

Das VG hat ausführlich dargelegt, dass das Vorgehen des Landratsamts nicht gleichheitswidrig ist. Die Ausführungen der Kl. zur Untätigkeit des Bekl. beim denkmalrechtswidrigen Einbau von neuen Fenstern bei anderen Baudenkmalern im Markt B... sind nicht geeignet, insoweit ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils zu wecken. Die geschilderten Beispiele sind vielfach zwar störend, nicht aber „besonders störend“ wie der derzeitige Mischzustand beim Anwesen N. 9. Soweit sich die Einwendungen auf das Erdgeschoss und damit die Gestaltung von Ladenfenstern beziehen, haben die Veränderungen zudem eine

andere Qualität. Soweit ausnahmsweise ein vergleichbarer Mischzustand bei den Fenstern in den Obergeschossen vorliegt, wie beim Anwesen M. 15, handelt es sich offenbar um langfristig geduldete Altfälle, so dass auch diesbezüglich die gerügte Untätigkeit vertretbar erscheint. Die Kl. hat nicht dargelegt, dass ein vergleichbarer Mischzustand wie bei ihrem Eigentum erst vor wenigen Jahren geschaffen wurde.

Auch die Untätigkeit des Bekl. bezüglich der Kunststofffenster, die bereits in den 1970er Jahren von einem früheren Eigentümer eingebaut worden sein sollen, macht die getroffene Anordnung nicht ermessensfehlerhaft. Würde nämlich eine beachtliche Veränderung bei einem vorbelasteten Baudenkmal im Hinblick auf diese Vorbelastung nicht als rechtserheblich eingestuft, würde das Baudenkmal schrittweise in seiner Gestalt und möglicherweise sogar in seinem Bestand preisgegeben, was dem Schutzzweck des DSchG widersprechen würde (vgl. BayVGH vom 6.11.1996 EzD 2.2.6.2 Nr. 11). ...

Die Kl. hat ... nicht hinreichend substantiiert dargelegt, dass sie nicht in der Lage ist, die Kosten für den Fensteraustausch aufzubringen. Dies könnte sie auch nicht entlasten, weil ihr angesonnen werden könnte, die Wohnung im 3. Obergeschoss an einen leistungsfähigen Erwerber zu veräußern. ...

Das Urteil des VG weicht nicht von einer Entscheidung des BVerwG ab (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Mit dem zitierten Beschluss vom 3.11.2008 ... hat das BVerwG lediglich eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen ein Urteil des OVG B-BB zurückgewiesen, weil ... der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung zukam. Dabei hat das BVerwG darauf hingewiesen, dass es sich bei den Landesdenkmalgesetzen der verschiedenen Länder um irrevisibles Landesrecht handelt. ... Aus seiner Entscheidung können demnach ebenso wenig wie aus dem zugrunde liegenden Urteil des OVG B-BB Rückschlüsse auf den Inhalt des bayerischen Denkmalschutzgesetzes gezogen werden.

...

Anmerkung Spannemann

Durch die Entscheidung stellt der BayVGH klar, dass das umstrittene Urteil des OVG B-BB vom 21.2.2008 (EzD 2.2.6.2 Nr. 62), wonach der Grundsatz der Material- und Werkgerechtigkeit nicht im DSchG Berlin verankert sei, keine Auswirkungen in Bayern hat. Damit offenbart er tieferes Verständnis als die Richterkollegen in Berlin; Denkmalrecht ist in erster Linie Verfahrensrecht und operiert dort, wo es um materielle Fragen geht, mit Konkretisierungsbedürftigen unbestimmten Rechtsbegriffen. Die Konkretisierung erfolgt anhand fachlicher Maßstäbe und innerhalb der rechtsstaatlich gesetzten „Leitplanken“. Ob fachlich von einem breiten Kreis von Sachverständigen getragene materielle Vorgaben in den Gesetzen ausdrücklich enthalten sind, ist daher unerheblich.